

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Kantonales Steueramt

Rechtsdienst

Martin Schade, lic. iur.
Leiter-Stv.
Tellistrasse 67, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 25 43
martin.schade@ag.ch
www.ag.ch/steuern

Badertscher Rechtsanwälte AG
Herr Christian M. Gutekunst
Mühlebachstrasse 32
Postfach 769
8024 Zürich

10. Dezember 2018 / ir

GEKO-Nr. 5285

Verfügung in Sachen Verein Labdoo.org betreffend Steuerbefreiung
(Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer)

I.

Der Verein Labdoo.org ersuchte mit Eingabe vom 22. Februar 2018 um Befreiung von den aargauischen Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer.

II.

1.

Gemäss § 14 Abs. 1 lit. c des aargauischen Steuergesetzes (StG) und Art. 56 Bst. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Vorbehalten bleiben § 14 Abs. 2 und 3 StG.

2.

Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ gegeben sein:

- **Juristische Person:** Von der Steuerpflicht befreit werden können nur juristische Personen (beispielsweise Vereine oder Stiftungen).
- **Ausschliesslichkeit der Mittelverwendung:** Die Tätigkeit der juristischen Person muss ausschliesslich auf die öffentliche Aufgabe oder auf das Wohl Dritter gerichtet sein.
- **Unwiderruflichkeit der Zweckbindung:** Die Mittel der juristischen Person sind für immer dem steuerbefreiten Zweck verhaftet.
- **Tatsächliche Tätigkeit:** Die juristische Person übt die steuerbefreite Tätigkeit tatsächlich aus.

Der Begriff der **Gemeinnützigkeit** ist im Steuerrecht enger gefasst als im allgemeinen Sprachgebrauch. Er ist zur Hauptsache durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- **Allgemeininteresse:** Die Tätigkeit der juristischen Person muss im Interesse der Allgemeinheit liegen und gilt aus gesellschaftlicher Gesamtsicht als fördernd. Ein Allgemeininteresse liegt regelmässig nur dann vor, wenn der Kreis der Personen, denen die Förderung bzw. Unterstützung zukommt, offen ist.

- **Uneigennützigkeit:** Eine gemeinnützige Tätigkeit ist unter Ausschluss persönlicher Interessen der juristischen Person und ihrer Mitglieder auf das Wohl Dritter gerichtet. Die juristische Person verfolgt keinen Erwerbs- und keinen Selbsthilfeszweck. Unter Hintansetzung der eigenen Interessen und unter Einsatz personeller und/oder finanzieller Mittel erbringt sie Opfer zu Gunsten der Allgemeinheit.

3.

Das Kantonale Steueramt kann in jeder Steuerperiode überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gegeben sind (§ 217 Abs. 2 StG).

III.

1.

Unter dem Namen Verein Labdoo.org besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Oberwil-Lieli AG. Gemäss den eingereichten Statuten hat der Verein den folgenden Zweck:

"Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Verein Labdoo.org besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, das heisst

1. die Förderung der Sammlung, Aufarbeitung und Weitergabe von gespendeten Lernmitteln, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, von IT-Produkten;
2. die Förderung der Bekanntmachung der Auswirkungen und der Möglichkeiten zur Reduzierung des digitalen Grabens; sowie
3. Kinder- und Jugendpatenschaften zur Förderung der Ausbildung und ähnlicher Zwecke für Bedürftige in der Welt.

Der Verein dient aber nicht der Finanzierung von religiösen oder politischen Tätigkeiten.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr."

2.

Gemeinnützigkeit wird angenommen, wenn erhebliche Leistungen im Dienste der Allgemeinheit, im Allgemeininteresse, vollbracht werden. Das Interesse der schweizerischen Öffentlichkeit beschränkt sich aber nicht auf das eigene Land, sondern erstreckt sich auch auf internationale karitative, kulturelle oder wissenschaftliche Tätigkeiten, die aus schweizerischer gesamtgesellschaftlicher Sicht als förderungswert angesehen werden. Als förderungswerte Tätigkeiten werden solche angesehen, von denen die Schweizer Bevölkerung profitiert oder die dem Ansehen der Schweiz dienen. Die Entwicklungshilfe, die Bekämpfung von Hunger wie auch medizinischer Unterversorgung und die Friedensförderung sowie allgemeine Tätigkeiten im humanitären, erzieherischen und gesundheitsfördernden Bereichen werden traditionell als förderungswert und im Allgemeininteresse der Schweiz liegend betrachtet (MARIANNE KLÖTI-WEBER/DAVE SIEGRIST/DIETER WEBER, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 4. Auflage, Muri-Bern 2015, § 14 N 25 sowie N 35). Dies gilt auch dann, wenn solche Tätigkeiten im Ausland erfolgen und den schweizerischen Staat nicht explizit entlasten (RGE vom 21. Dezember 2017 [3-RV.2016.146], E. 3.3.4.2.2.). Der Verein Labdoo.org bezweckt durch die Sammlung, Aufarbeitung und Weitergabe von gespendeten Lernmitteln und durch die Bekanntmachung der Auswirkungen und der Möglichkeiten zur Reduzierung des digitalen Grabens die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe im In- und Ausland. Insbesondere möchte der Verein Labdoo.org mit den gespendeten Geräten weltweit Kindern, Jugendlichen und Flüchtlingen Zugang zu EDV und Bildung ermöglichen (vgl. <https://www.labdoo.org/de/content/information-it-spender>). Weiter fördert

der Verein Kinder- und Jugendpatenschaften (vgl. Art. 2 der Statuten vom 12. Januar 2018 und <https://www.labdoo.org/de/content/LabdooCH>). Diese Tätigkeiten im Bereich der Entwicklungshilfe liegen im schweizerischen Allgemeininteresse und sind förderungswert, sofern ein offener Destinatärkreis vorliegt. Im vorliegenden Fall liegt ein solcher vor, denn von den Tätigkeiten des Vereins profitieren Schulen, Heime, Kinder- und Jugendprojekte im In- und Ausland.

Die Tätigkeit muss zudem uneigennützig, das heisst unter Ausschluss von persönlichen Interessen auf das Wohl Dritter ausgerichtet sein. Ausserdem müssen erhebliche personelle sowie finanzielle Opfer erbracht werden (MARIANNE KLÖTI-WEBER/DAVE SIEGRIST/DIETER WEBER, a.a.O., § 14 N 41 f.). Aus den eingereichten Unterlagen geht hervor, dass die Tätigkeit des Vereins insbesondere auf die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe und damit auf erzieherische und humanitäre Belange ausgerichtet ist. Gemäss Art. 4 der Statuten sind die Organe des Vereins ehrenamtlich tätig und verzichten auf eine Entschädigung. Die Tätigkeit des Vereins wird praktisch ausschliesslich durch Spenden (v.a. Geldspenden) und Patenschaften finanziert. Durch diese Spenden kann die Hardware kindergerecht aufbereitet werden, bevor sie CO₂-neutral und ehrenamtlich von einem Flugpaten transportiert wird (vgl. <https://www.labdoo.org/de/content/information-flugpaten-dootripper>). Somit werden personelle Opfer von Seiten des Vereinsvorstands sowie erhebliche finanzielle Opfer von Dritten erbracht. Ein überwiegender Selbsthilfe- oder Erwerbzweck ist nicht ersichtlich.

3.

Die in den Statuten genannte Zwecksetzung muss auch tatsächlich verwirklicht werden (Kreisschreiben Nr. 12 der ESTV vom 8. Juli 1994). Aus den eingereichten Unterlagen und der Website des Vereins Labdoo.org geht hervor, dass der Verein bereits Laptops gesammelt, aufbereitet und an die Zielorte versandt hat (vgl. <https://www.labdoo.org/de/actions>). Der Verein ist somit tatsächlich im Sinne der Statuten tätig.

4.

Eine steuerliche Privilegierung ist nur dann gerechtfertigt, wenn die steuerbefreite Tätigkeit auf Dauer ausgerichtet ist und die Statuten sicherstellen, dass eine Zweckentfremdung der Mittel ausgeschlossen ist. Die der steuerbefreiten Zwecksetzung gewidmeten Mittel müssen unwiderruflich, das heisst für immer, steuerbefreiten Zwecken verhaftet sein, was aus den Statuten hervorgehen muss. Art. 8 der Statuten hält Folgendes fest: "Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet." Die der Zwecksetzung gewidmeten Mittel sind damit unwiderruflich einem steuerbefreiten Zweck verhaftet.

5.

Es kann somit festgestellt werden, dass der Verein Labdoo.org **gemeinnützige Zwecke** verfolgt. Für den Gewinn und das Kapital, welche diesem Zweck gewidmet sind, kann der Verein von der Steuerpflicht befreit werden.

IV.

Demgemäss wird **verfügt**:

1. Der Verein Labdoo.org mit Sitz in Oberwil-Lieli AG wird wegen der Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von den Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer befreit (§ 14 Abs. 1 lit. c StG und Art. 56 Bst. g DBG). Vorbehalten bleiben § 14 Abs. 2 und 3 StG.
2. Eine allfällige Änderung der Vereinsstatuten, eine Abkehr von der ausgeübten Tätigkeit oder die Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Postfach 2531, 5001 Aarau, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind auch Jahresberichte und Jahresrechnungen einzureichen sowie weitere Aufschlüsse zu erteilen.

V.

Freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Verein Labdoo.org können steuerlich in Abzug gebracht werden, wenn diese Leistungen in der Steuerperiode Fr. 100.– erreichen. Der Abzug darf insgesamt 20 % des Reineinkommens nicht übersteigen (§ 40a Abs. 1 StG; Art. 33a DBG). Juristische Personen können freiwillige Leistungen bis zu 20 % des steuerbaren Reingewinns als geschäftsmässig begründeten Aufwand verbuchen (§ 69 Abs. 1 lit. c StG; Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

VI.

Ohne Gegenbericht wird davon ausgegangen, dass der Verein Labdoo.org einer Publikation auf der Liste der Institutionen mit gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken zustimmt.

Kantonales Steueramt

Rechtsdienst

M. Schade

Martin Schade, lic. iur.

Leiter-Stv.

Verteiler

- Verein Labdoo.org
- Gemeinderat Oberwil-Lieli
- Kantonales Steueramt, Sektion Juristische Personen

Rechtsmittel

Gegen die Verfügung betreffend Kantons- und Gemeindesteuern:

Gegen diese Verfügung können der Verein und der Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung hinweg gerechnet beim Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Postfach 2531, 5001 Aarau, schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Beweismittel sind beizulegen, oder, sofern dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen.

Gegen die Verfügung betreffend die direkte Bundessteuer:

Gegen diese Verfügung kann der Verein innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung hinweg gerechnet beim Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Postfach 2531, 5001 Aarau, schriftlich Einsprache erheben.